

BUND Rhein-Sieg, Steinkreuzstraße 10/14, 53757 Sankt Augustin

Kreisverwaltung Siegburg
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

via Telefax: 02241 13-3200

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner
Steinkreuzstraße 10/ 14
53757 Sankt Augustin
02241 145 2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

17.10.2021

Cc: Bezirksregierung Köln, Dez. 51

**Landschaftsplan Nr. 4, "Meckenheim, Rheinbach, Swisttal"
Beteiligung nach § 20 LNatSchG NRW
RSK 23-05.98 LP/10.21
66.4-11.01.04/bu
verkürzte Frist 18.10.2021
Ihr Schreiben vom 4.10.2021 (Posteingang 6.10.2021)**

Antrag auf Sicherstellung nach § 48 LNatSchG NRW

Sehr geehrter Herr Bufler,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND NRW tragen wir die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Die geplante Änderung des Landschaftsplanes 4 ist in vielfacher Hinsicht nicht mit geltenden Rechtsnormen vereinbar. Wir regen an, das Verfahren ersatzlos einzustellen.

Wir beantragen außerdem, die ebenfalls massiv betroffenen Schutzgebietsflächen verstärkt gegen Zugriffe zu schützen und die neu in der Land-

schaft abgebildeten, erweiterten Auen- und Überflutungsflächen im Außenbereich im Rahmen einer einstweiligen Sicherstellung i.S.d. § 48 LNatSchG NRW für den dauerhaften Schutz als Naturschutzgebiet zu sichern. Beispielfähig haben wir das für den Orbach abgegrenzt (Anlage I).

Die Sicherstellung wird außerdem für die FFH-Gebietsflächen beantragt, die bislang keine nationale Schutzausweisung (NSG, LSG o.ä.) erfahren haben. Mit Gräben und Bächen sind sie dem zerstörerischen Zugriff mit hoher Gefährdung ausgesetzt.

Da eine grundlegende Überarbeitung des LP 4 angekündigt ist, dürfte die Sicherstellung damit problemlos zu einem Abschluss geführt werden können.

Für die zügige Bewältigung ggf. anstehender Baumaßnahmen für den Ersatz von untergegangenen Infrastruktureinrichtungen schlagen wir ein gemeinsames Abstimmungsverfahren (Runder Tisch?) mit den Kommunen (bzw. Bauwerksträgern), den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden vor, um eine vorher bekanntgemachte, prüffähige Objektvorschlagsliste abzustimmen und die Bauwerke abzugrenzen, die wie vor dem bestehend *gemeinsam* als unstrittig angesehen werden und wieder aufgebaut werden sollen. Für diese im *Konsens* abgestimmten Vorhaben wird ein vom BUND NRW mitgetragenes verkürztes Befreiungsverfahren in Aussicht gestellt.

Dagegen geht der mit der Landschaftsplanänderung verbundene pauschale und weitgehend unbestimmte Ansatz völlig fehl und an der Sache weit vorbei. Dass zum Beispiel die Tennisplätze und der Sportplatz am Orbach, die sich alle im LSG befinden, ohne weitere kritische und verbindliche Prüfung nach dem Untergang wiederaufgebaut werden können sollen, wäre ohne vertiefte Prüfung mehr als unverständlich. Sie sind erkennbar mit den Schutzziele nicht vereinbar und das Hochwasser hat gezeigt, dass sie am Standort fehlgeplant sind. Im mindestens ist ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen, dass eine fachliche Prüfung und ein in Frage stellen zulässt.

Seit der Flutkatastrophe Mitte Juli sind derweil drei Monate vergangen. In der Zeit fand trotz mehrfacher Bitten des BUND und der Hinweise zu sich abzeichnenden Konflikten (z.B. 25.7.2021, 8.8.2021 und 13.8.2021) kein übergreifender Bericht zu bestehenden und möglichen Umwelt- und Naturschutzkonflikten statt. Auch der Naturschutzbeirat des Kreises wurde nicht informiert. Stattdessen erfolgten und erfolgen in den Naturschutzgebieten, u.a. am Orbach, weitreichende Eingriffe und Zerstörungen, die im Widerspruch sowohl zu den Natur- und Landschaftsschutzzielen als auch zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie stehen. Jedwede Art von kooperativer

Abstimmung wurde in diesem Zeitraum verweigert. Was in den Auen aktuell umgesetzt wird, ist im Sinne des Wasserrechts ein Gewässerausbau und bedarf der Planfeststellung, naturschutzrechtlich wäre ein Befreiungsverfahren erforderlich gewesen.

Die geplante und im Übrigen völlig beispiellose Änderung des LP 4 setzt diese Konfliktlinie fort. Es wird übersehen, dass – trotz weiterhin bestehender enormer Defizite und Aufgaben – die akute Phase der Katastrophe nicht mehr besteht und dass gerade die notwendigen Änderungen in der Infrastruktur einer fachkundigen und differenzierten Planung bedürfen. Übereilte Verfahren, gestrichene Beteiligungen und verkürzte Verfahren führen mit großer Wahrscheinlichkeit gerade nicht zu zukunftsweisenden Lösungen, sondern zu Fehlplanungen bzw. in der Folge zur späteren Wiederholung der Katastrophe.

Im Einzelnen:

Vereinfachte Änderung

Die vereinfachte Änderung im Sinne des § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW ist mit der vermeintlichen Unbetroffenheit der Planungsgrundzüge nicht zu begründen. Die Grundzüge werden betroffen, da wesentliche Schutzvorgaben großflächig und pauschal außer Kraft gesetzt werden. Insofern widersprechen wir dem vereinfachten Verfahren im Sinne des § 20 LNatSchG NRW, Absatz 2, Satz 3 und erwarten eine Anzeige nach § 18 LNatSchG.

Verkürzte Beteiligungsfrist

Es liegt keine die Beteiligungsfristverkürzung legitimierende Eile vor, da weder bereits abschließende Stadtplanungskonzepte für die betroffenen Ortsteile vorliegen, noch die Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten für die Gewässer schon erstellt worden sind. Die Kommunen und Baulastträger sind insofern mangels der erforderlichen Plangrundlagen regelmäßig noch gar nicht handlungsfähig. Auch neue Programmmaßnahmen für die Gewässer bestehen noch nicht. Es ist insofern vielfach noch gar nicht möglich, Infrastrukturvorhaben zu bemessen und zu planen. Schon von daher fehlt einer Fristverkürzung um etwa 18 Tage die Basis, da den vermeintlich dadurch beschleunigt umzusetzenden Bauvorhaben selbst noch die Planungsbasis fehlt. Mit der geltenden Rechtsnorm des § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW, die eine Monatsfrist vorsieht, ist die kurze Frist von 12 Tagen nicht vereinbar. Sie erfährt keine Zustimmung. Wir machen hier ebenfalls einen formalen Verfahrensmangel geltend.

Änderungserfordernis

Die fachliche Begründung für die Landschaftsplanänderung baut auf der Unvorhersehbarkeit des Hochwasserereignisses. Damit sind die Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Befreiung für aufräumende und wiederherstellende Maßnahmen grundsätzlich gegeben. Die Bindung an die Vorgabe des § 67 BNatSchG ist dabei jedoch zu wahren. Es bedarf daher der Änderung des LP 4 nicht und sie läuft vom Ziel her auch regelmäßig ins Leere. Denn die angestrebten Maßnahmen wie Straßen- und Brückenbauten, Gewässerausbauten oder Neutrassierungen sind i.d.R. planfeststellungspflichtige Vorhaben oder Vorhaben der Bauleitplanung. Das PFV eignet sich als kompaktes Verfahren, es schließt die Befreiung regelmäßig mit ein, wenn die Verwaltung genügend Personal zur Verfügung stellt, um die Unterlagen jeweils zeitnah zu erstellen und abzuarbeiten. Der Personalmangel der Behörde darf nicht der Anlass sein, Schutzvorgaben zu streichen oder nicht mehr zu beachten (Unberührtheit). Ebenso ist die Bauleitplanung ein eingeübtes Instrument, um Planrecht zu schaffen.

In Flächen, die durch den LP 4 geschützt sind, mobile Unterkünfte oder mobile Infrastruktureinrichtungen zu errichten, ist ohnehin nicht zielführend oder, wenn unabdingbar, wiederum im Befreiungsverfahren regelbar.

Dagegen schafft die zeitlich bis zum 1.7.2026 befristet angelegte Änderung des LP 4 für die Dauer von fünf Jahren eine Verschlechterung des Schutzstatus, die mit den raumplanerischen Vorgaben z.B. des Regionalplanes oder des § 21 BNatSchG (Biotopverbund) nicht vereinbar ist. Ob der schutzwürdige Zustand dann nach fünf Jahren noch besteht, darf berechtigt in Frage gestellt werden. Für den Orbach, in dessen Schutzgebiet offenbar alle Akteure zurzeit willkürlich (da ohne Verfahren legitimiert) werken, sind Zweifel am Erhalt der Schutzgebietssubstanz mehr als berechtigt.

Die Kreisverwaltung hat – mit Ausnahme der mobilen Unterkünfte - es weiterhin versäumt, bei der Aussetzung des Schutzvollzugs eine Abstufung der verschiedenen Schutzgebietskategorien vorzunehmen. Dadurch entsteht ein erheblicher Abwägungsmangel. Naturschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile den Landschaftsschutzgebieten gleich zu stellen, ist nicht angemessen.

Die Kreisverwaltung hat allerdings bei den mobilen Einrichtungen nicht realisiert, dass im Gebiet auch Teile des FFH-Gebietes DE-5407-301 nur durch Landschaftsschutz geschützt sind, aber einen strengen Schutzvollzug benötigen.

Unbestimmtheit

Der Änderungsvorschlag für den LP 4 ist schon räumlich völlig unbestimmt und daher nicht vollzugsfähig. „Das vom Unwetter betroffene Gebiet“ kann

wahlweise das gesamte Gemeindegebiet der drei Kommunen bzw. das gesamte Gebiet des LP 4 umfassen oder lediglich die Kernzonen der Katastrophe. Es ist unverständlich, warum eine zumindest räumliche Eingrenzung auf die betroffenen Kerngebiete an dieser Stelle nicht erfolgte. Ein solchermaßen weiter Interpretationsspielraum steht einer Vollzugsfähigkeit entgegen.

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutz wurden bei der geplanten Änderung des LP nicht mit beachtet und vollständig aufgegeben. Das kann nicht mit den Schutzziele vereinbar sein.

Ebenso wenig werden, was nach drei Monaten seit der Katastrophe zumindest als Bauwerksverzeichnis darstellbar gewesen wäre, mögliche Bauvorhaben oder Vorhaben oder Nutzflächen im Katastrophengebiet namentlich benannt und gelistet, die wiederaufgebaut werden sollen. Dadurch wäre eine konkrete Annäherung und eine Auseinandersetzung mit den Schutzziele glaubhafter darstellbar gewesen.

Es darf keinesfalls die Wirkung des geänderten LP 4 sein, jedwede Schutzvorgabe für fünf Jahre fallen zu lassen, selbst dann, wenn die Vorhaben oder Bauwerke mit dem Hochwasserereignis gar nicht im Zusammenhang stehen oder objektiv keine ausreichenden Gründe für eine Zulassung oder Wiederzulassung vorliegen. Diese Gefahr besteht jedoch, wenn der Bezugsrahmen nicht ausreichend definiert wird. Was sind z.B. „Nutzflächen“? Gehören dazu auch alle Schutzgebietsflächen schon allein deshalb, weil dort auch Forst- und Landwirtschaft zulässig ist? Wird die Erweiterung der Kläranlage für das Haribo-Werk in Rheinbach auch als hochwasserbetroffene Infrastruktur aufgefasst? Sollen die Tennisplätze und der Sportplatz am Orbach im LSG entgegen der Schutzzielbestimmung wieder neu am alten Standort errichtet werden? Wären sogar neue Baugebiete, die in Folge der Verlagerung von untergegangenen Bauten notwendig sein könnten, durch die Freistellung erfasst?

Frist 1.7.2026

Die Frist von fünf Jahren ist willkürlich gesetzt. Sie deutet darauf hin, dass gerade nicht die Beseitigung akuter Engpässe mit der LP-Änderung verfolgt wird, sondern eine langfristige Freistellung für Verfahren im Gebiet des LP 4 vorbereitet werden soll. Insofern ist bemerkenswert, dass nicht etwa nur für Behelfsbauten und Provisorien, die nur kurze Zeit Engpässe überbrücken, eine Freistellung beantragt wird, sondern für die Errichtung der dauerhaften Nachfolgebauten grundsätzlich.

Insofern irritiert es auch, dass eine Sonderregelung für „mobile Unterkünfte und mobile Infrastruktureinrichtungen vorgeschlagen wird, nicht aber deren temporärer Charakter zur Bedingung erklärt und die Verweildauer befristet wird.

Betroffenheit der Natur

Die Natur bzw. die Schutzgebiete haben ebenfalls eine Flutkatastrophe erlebt und haben diese nun zu verkraften. Es besteht daher ein erhöhtes und kein vermindertes Schutzbedürfnis. Dieses Verständnis fehlt dem vorgelegten Änderungsvorschlag vollständig, was einem Abwägungsausfall entspricht. Die Missachtung der Naturschutzziele geht soweit, dass für viele Vorhaben und Baumaßnahmen selbst ein Prüfvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde nicht mehr eingeplant wird, sondern im Änderungsentwurf des LP 4 weitestgehend zwingend gebundene Entscheidungen angelegt werden. Das ist inakzeptabel. Die Naturschutzziele werden damit für fünf Jahre und in der Wirkung darüber hinaus aufgegeben oder wesentlich geschwächt. Das steht im Widerspruch z. B. zu § 23 BNatSchG, bei den Natura-2000-Gebieten steht auch Unionsrecht entgegen.

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist unstrittig zu erfüllen. Es bedarf jedoch einer Klarstellung im Text, dass eine freigestellte Verkehrssicherung keine Maßnahmen des Gewässerausbaues, der Gewässerunterhaltung oder der planerischen Neubewertung von Situation einschließt. Die Fällung oder Räumung von Bäumen, die lediglich möglicherweise bei einem späteren Hochwasser verdriftet werden könnten, entspricht nicht dem Regelungsgehalt der Verkehrssicherung, der stets ein akut erforderlicher Anteil innewohnen muss. Die im Orbach vorgenommen Baumfäll- und Rodungsmaßnahmen durch u.a. den Landesbetrieb Wald und Holz sind insofern unerlaubte, kompensationspflichtige Eingriffe in das Naturschutzgebiet. Gleiches gilt für umfassende Bodenveränderungen im Schutzgebiet, ohne dass hierzu ein aktueller Gewässerunterhaltungsplan oder eine Befreiung aufgebaut worden wären.

Diese Abgrenzung ist auch erforderlich, um die Schutzziele abzusichern. Anderenfalls würden Dritte letztentscheidend regelmäßig flächendeckend in zahlreiche Schutzgebiete eingreifen und diese nach anderen als den Schutzziele ausgestalten.

2.1., Nr.13

Dem Änderungsvorschlag zu 2.1. Nr. 13 wird insofern widersprochen, da er geeignet ist, die Schutzsubstanz nachhaltig abzubauen.

2.1., Nr.14

Dem Formulierungsvorschlag unter Punkt 14 und der Erläuterung wird ebenfalls widersprochen. Die Kopplung an ein Ausnahmeverfahren ist sinnvoll, da z.B. Bauzeitenregelungen und Eingriffsminderungen abgestimmt

werden müssen, um die Schutzziele zu bewahren. Dass hier keine Differenzierung nach den Verboten erfolgt, werten wir erneut als Abwägungsmangel. Es mag richtig sein, das Betretungsverbot für die Überwachung von Brücken z.B. über eine Unberührtheit zu regeln, aber die Instandsetzung mit schwerem Gerät und z.T. hochgiftigen Substanzen im Schutzgebiet gänzlich frei zu stellen, ist nicht nachvollziehbar. Da hier erkennbar auch der Neubau an gleicher Stelle unter Instandsetzung verstanden wird (in Abgrenzung zu Nr. 15) sei ausgeführt, dass damit das Entwicklungsgebot für die Schutzgebiete unterlaufen werden würde. Das stünde schon nur nationalen Schutzverpflichtungen aus der Schutzzieldarstellung entgegen, wäre aber unionsrechtlich für Natura-2000-Gebiete eindeutig rechtswidrig (EuGH C-559/19). Wir bitten diesen nun schon seit Monaten vorgetragenen Hinweis endlich zur Kenntnis zu nehmen oder sich dazu wenigstens fachlich argumentativ zu äußern.

Betroffene FFH- und Vogelschutzgebiete sind dabei DE 5207-301, DE 5308-401, DE 5308-303, DE 5307-301 und DE 5407-301. In zahlreichen dieser Natura-2000-Gebiete stellen die Gewässer und Gräben einen elementaren Bestandteil dar. Zum Teil beschränkt sich der Schutz geradezu auf dieses Gewässersystem.

2.1., Nr.15

Die unter 2.1. Nr. 15 erwogene Freistellung ist in besonderer Art und Weise ungeeignet. Sie steht nicht nur im selben Konflikt wie die unter Nr. 14 geplanten Neuerrichtungen am alten Standort und in alter Bauweise, sondern negiert zugleich die Notwendigkeit, die Bauwerke an die Schutzziele der Schutzgebiete anzupassen. Gerade wenn andere Trägerverfahren gar nicht existieren ist das naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsverfahren die einzige Zugriffsoption, um Naturschutzaspekte und lokales Naturschutzwissen in die Planung einzubringen, Bauzeiten zu regeln, den Vollzug von Eingriffsregelung, des Artenschutzes, des Bodenschutzes und nicht zuletzt des FFH-Gebietsschutzes usw. gemeinsam zu optimieren und den rechtlichen Vorgaben anzupassen. Die geplante Freistellung ist mit dem Unionsrecht unvereinbar, sofern Natura-2000-Gebiete oder deren Umgebung betroffen sind (EuGH C-559/19).

Betroffene FFH- und Vogelschutzgebiete sind dabei DE 5207-301, DE 5308-401, DE 5308-303, DE 5307-301 und DE 5407-301. In zahlreichen dieser Natura-2000-Gebiete stellen die Gewässer und Gräben einen elementaren Bestandteil dar. Zum Teil beschränkt sich der Schutz geradezu auf dieses Gewässersystem.

Ausnahme

Die in der Ausnahme vorgeschlagene Regelung der ungeprüften Ausnahme ist für die vorgeschlagenen Maßnahmen offensichtlich mit den Schutzziele und der Vorgaben des § 23 BNatSchG unvereinbar. Dem Passus wird daher ebenfalls widersprochen.

Der Vortrag zum Kapitel 2.1. (Naturschutzgebiete) ist sinngemäß für die Abschnitte 2.2. und 2.4. zu wiederholen. Die Kritik an den geplanten Änderungen tragen wir also entsprechend auch für die anderen betroffenen Schutzgebietskategorien vor.

Für die Geschützten Landschaftsbestandteile wird ergänzend vorgetragen, dass die geplante Schutzreduktion hier besonders unverständlich ist, da es sich bei ihnen um eher kleinräumige Flächen handelt, die bei Fehlplanungen sogar vollständig zerstört werden können.

Da einzelne FFH-Gebietsflächen zum Teil nur unter Landschaftsschutz stehen oder sogar unionsrechtswidrig gar keine nationale Schutzgebietsabdeckung aufweisen (Teile des FFH-Gebietes DE 5407-301), ist insofern eine pauschale Freistellung auch für die Landschaftsschutzgebiete nicht vertretbar und nicht zulässig.

Ausnahmen mobile Unterkünfte im LSG

Der Bau mobiler Unterkünfte auch im LSG im Sinne des § 246c BauGB wird mit dieser Ausnahmeregelung bis zum 31.12.2022 ermöglicht. Die Befristung müsste jedoch in den Regelungstext und nicht in die Begründung überführt werden. So wie die anderen Fristen auch im Regelungstext genannt werden.

Nicht einsichtig ist, warum hier ebenfalls ein Ausnahmeanspruch formuliert wird, der der Naturschutzbehörde keine wirksame Prüfungs- und Steuerungsoption eröffnet. Die Formulierung führt zu hochgradig gebundenen Entscheidungen, noch nicht einmal eine „kann“-Bestimmung wird eingesetzt. Es ist keinesfalls angemessen, die Standortsuche für diese Einrichtungen vollständig Dritten zu überlassen, die im Zweifel gar keine Prüfung zur Eingriffsminderung und Standortoptimierung vornehmen. Es ist weiterhin nicht verständlich, warum ein Vorrang zur Inanspruchnahme nicht geschützter Standorte unformuliert bleibt.

Auffällig ist, dass der vorgeschlagenen Regelung selbst jeglicher Bezug zum Hochwasserschaden fehlt. Sie ist für jedes mobile Wohnen und alle mobile Infrastruktureinrichtung ansetzbar. Das entspricht (hoffentlich) nicht der Absicht des Kreistages und sollte daher korrigiert werden. Ebenso sollte die Ausnahme zwingend an eine Widerspruchs- und Steuerungsoption der unteren Naturschutzbehörde gebunden sein.

Da einzelne FFH-Gebietsflächen zum Teil nur unter Landschaftsschutz stehen oder sogar unionsrechtswidrig gar keine nationale Schutzgebietskategorie haben (Teile des FFH-Gebietes DE 5407-301), ist mit Blick auf den zwingend zu gewährenden Schutz eine pauschale Freistellung für mobile Unterkünfte und Infrastruktureinrichtungen auch in den Landschaftsschutzgebieten ebenfalls nicht vertretbar und erkennbar nicht zulässig.

Es obliegt dem Kreistag nicht, mit einem Landschaftsplan ein lokales Landrecht aufzubauen, das mit Unionsrecht, Bundes- und Landesrecht unvereinbar im Widerspruch steht. Schutzvorgaben aus dem Landesentwicklungsplan (z.B. GSN) und dem Regionalplan (z.B. BSN) – s. dazu auch die Anlage II –, die Pflicht zum Aufbau eines wirksamen Biotopverbundsystems (BNatSchG), die Herstellung des guten ökologischen Gewässerzustandes (WRRL, WHG) bei dem die Durchgängigkeit, eine natürliche Gewässerstruktur und funktionierende Gewässerdynamik zentrale Schutzziele sind, sind trotz und gerade angesichts der Hochwasserkatastrophe weiterhin zu berücksichtigenden.

Die Hochwasserrisikomanagement-RL verlangt zudem eine Anpassung der Auenkorridore an den Klimawandel. Das ist eine Anforderung, die das Land NRW bislang verweigert hat und die auch mitursächlich dafür ist, dass vom Hochwasser gefährdete Gebiete unzureichend abgegrenzt worden sind, da Klimafolgeprojektionen nicht durchgeführt wurden. Die Schutzvorgaben zu beachten, ist nicht möglich, wenn diese Aspekte nicht mehr durch wirksame Regelungen im Landschaftsplan berücksichtigt werden können. Der Entwurf des LP 4 stellt insofern die irritierende Umkehrung des Verfassungsgerichtsurteils vom 24. März 2021 zum Artikel 20a dar. Mit dem LP 4 wird nicht zukunftsweisend geplant und gesteuert, sondern zukunftsichernde Schutzvorgaben sollen zur leichteren Wiederholung alter Fehler aktiv zurückgestellt werden. In keiner anderen Hochwasserregion Deutschlands geht man diesen Weg.

Regelungsvorschläge zum verbesserten Schutz der Auenschutzgebiete, eine Sicherstellung nun betroffener Flächen zum Schutz gegen vorschnelle Zerstörung fehlen. Entsprechend regen wir an, vorrangig diese Lücke des Schutzzugs angesichts des Hochwassers zu füllen und die 1. Änderung des LP4 aufzugeben.

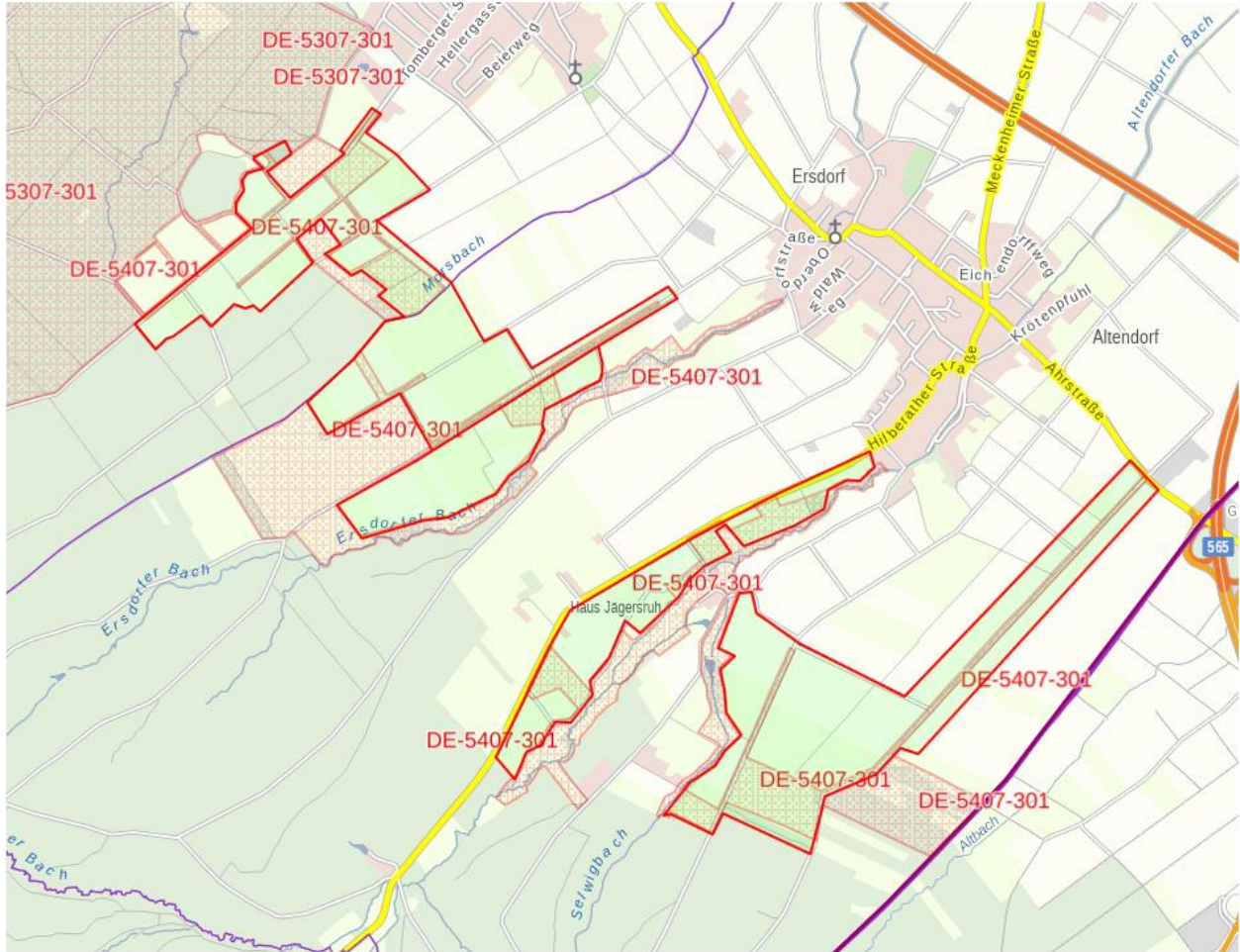
Mit freundlichen Grüßen:

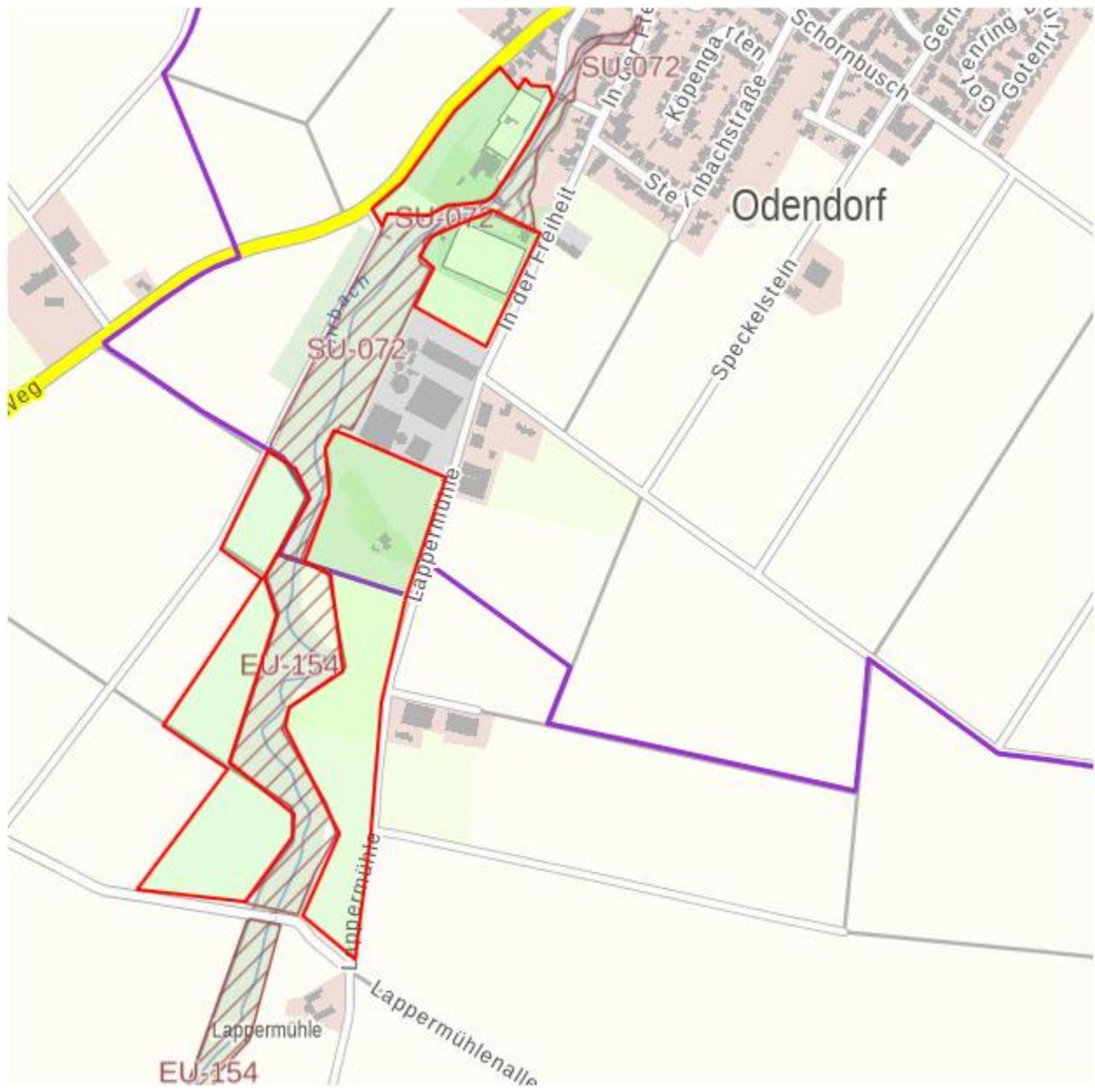


Anlage I: Sicherstellungsflächen

Anlage II: Orbach und höherrangige Planvorgaben

Anlage I:
Sicherstellungsflächen Naturschutzgebiet (grün hinterlegt, rot umrandet)





Anlage II: Orbach und höherrangige Planvorgaben

